

**Satzung vom
zur 2. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Olfen
vom 12.09.1990 – Friedhofssatzung**

Aufgrund der § 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 712) hat der Rat der Stadt Olfen am die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Olfen beschlossen:

Alte Fassung

§ 7 Ausheben der Gräber

(2) Gräber für Erwachsene erhalten in der Regel die Tiefe von 1,75 m, Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren eine Tiefe von 1,50 m.

§ 11 Arten der Grabstätten

(2) Als Gräber werden angelegt:

- a) Reihengräber
- b) Wahlgräber
- c) Urnenreihengräber

(4) Urnen dürfen beigesetzt werden in

- a) Reihengräbern
- b) Wahlgräbern
- c) Urnenreihengräbern

In jeder Grabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

§ 12 Reihengräber

(3) Die Gräber haben folgende Maße:

- a) für Personen über 5 Jahre Länge 2,10 m
Breite 0,90 m

Neue Fassung

§ 7 Ausheben der Gräber

(2) Gräber für Erwachsene erhalten in der Regel die Tiefe von 1,75 m, Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren eine Tiefe von 1,50 m. Urnengräber erhalten eine Tiefe von 1,00 m.

§ 11 Arten der Grabstätten

(2) Als Gräber werden angelegt:

- a) Reihengräber
- b) Wahlgräber
- c) Urnenreihengräber
- d) Urnenwahlgräber
- e) Urnenrasenreihengräber
- f) Rasenreihengräber

(4) Urnen dürfen beigesetzt werden in

- a) Reihengräbern
- b) Wahlgräbern
- c) Urnenreihengräbern
- d) Urnenwahlgräbern
- e) Urnenrasenreihengräbern

In jeder Grabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

§ 12 Reihengräber

(3) Die Gräber haben folgende Maße:

- a) für Personen über 5 Jahre Länge 2,10 m
Breite 0,90 m

- b) für Kinder bis zu 5 Jahren Länge 1,20 m
Breite 0,60 m
- c) für Urnenreihengräber Länge 1,20 m
Breite 0,80 m

- b) für Kinder bis zu 5 Jahren Länge 1,20 m
Breite 0,60 m
- c) für Urnenreihengräber Länge 1,20 m
Breite 0,80 m
- d) für Urnenwahlgräber Länge 1,60 m
Breite 0,80 m
- e) Urnenrasengräber Länge 1,00 m
Breite 0,80 m
- f) Rasenreihengräber Länge 2,10 m
Breite 0,90 m

§ 12 a Urnenrasenreihengräber und Rasenreihengräber

(1) Die Stadt stellt Grabfelder für solche Bestattungen zur Verfügung, für die eine Kennzeichnung der Grablage und eine Grabpflege im herkömmlichen Sinne nicht gewünscht werden.

Die Felder werden als einheitliche Fläche (Rasenfläche) gestaltet und der Reihe nach belegt.

Die Pflege erfolgt durch das Friedhofpersonal einheitlich für das gesamte jeweilige Grabfeld.

(3) Auf die Urnenrasenreihengräber und Rasenreihengräber können Grabplatten gelegt werden, die den Namen des Verstorbenen sowie das Geburts- und das Sterbedatum enthalten. Weitere Gestaltungen wie z.B. Blumen, Grablampen, Grabmale, Einfassungen etc. sind nicht zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der Friedhofsordnung.

Kränze, Blumenschalen etc. können nach der Bestattungsfeier auf dem Grab niedergelegt werden. Die Stadt Olfen kann 2 Wochen nach der Beerdigung die niedergelegten Kränze, Blumenschalen etc. entfernen. Die abzuräumenden Materialien gehen in das Eigentum der Stadt Olfen über.

Das Abräumen von Rasenreihengräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekannt gegeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

§ 13 Wahlgräber

§ 13 Wahlgräber und Urnenwahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für die Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für Einzelgräber und für Familiengräber für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Erwerber hat für sich und seine Angehörigen das Recht, auf den Grabstätten beerdigt zu werden. Über den Erwerb wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(9) Das Nutzungsrecht eines Wahlgrabes erlischt, ohne dass die Stadt eine Entschädigung zu zahlen hat.

§ 15 Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

a) bei Reihengräbern für Personen bis 5 Jahre

- liegende Platte Länge 0,30 m
 Breite 0,45 m

- stehendes Grabmal Höhe 0,80 m
 Breite 0,40 m

b) bei Reihengräbern für Personen über 5 Jahre

- liegende Platte Länge 0,70 m
 Breite 0,50 m

- stehendes Grabmal Höhe 1,00 m
 Breite 0,40 m

c) bei Wahlgräbern

a) bei einstelligem Wahlgrab

- liegende Platte Länge 0,70 m
 Breite 0,50 m

- stehendes Grabmal Höhe 1,00 m
 Breite 0,60 m

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für die Erdbestattungen, Urnenwahlgräber sind Grabstätten für Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für Einzelgräber und für Familiengräber für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Erwerber hat für sich und seine Angehörigen das Recht, auf den Grabstätten beerdigt zu werden. Über den Erwerb wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(9) Das Nutzungsrecht eines Wahlgrabes bzw. eines Urnenwahlgrabes erlischt, ohne dass die Stadt eine Entschädigung zu zahlen hat.

§ 15 Gestaltungsvorschriften für Grabmäler und Einfriedungen

(1) Grabmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

a) bei Reihengräbern für Personen bis 5 Jahre

- liegende Platte Länge 0,30 m
 Breite 0,45 m

- stehendes Grabmal Höhe 0,80 m
 Breite 0,40 m

b) bei Reihengräbern für Personen über 5 Jahre

- liegende Platte Länge 0,70 m
 Breite 0,50 m

- stehendes Grabmal Höhe 1,00 m
 Breite 0,40 m

c) bei Wahlgräbern

a) bei einstelligem Wahlgrab

- liegende Platte Länge 0,70 m
 Breite 0,50 m

- stehendes Grabmal Höhe 1,00 m
 Breite 0,60 m

b) für zwei- und mehrstellige Wahlgräber

- liegende Platte Länge 1,20 m
Breite 1,00 m

- stehendes Grabmal Höhe 1,30 m
Breite 1,40 m

d) auf Urnenreihengräbern

- liegende Platte Länge 0,40 m
Breite 0,40 m

- stehendes Grabmal Höhe 0,40 m
Breite 0,60 m

b) für zwei- und mehrstellige Wahlgräber

- liegende Platte Länge 1,20 m
Breite 1,00 m

- stehendes Grabmal Höhe 1,30 m
Breite 1,40 m

d) auf Urnenreihengräbern und Urnenwahlgräber

- liegende Platte Länge 0,40 m
Breite 0,40 m

- stehendes Grabmal Höhe 0,40 m
Breite 0,60 m

e) auf Rasenreihengräbern und Urnenrasenreihengräbern

- liegende Platte (Impala-Platte)
Länge 0,25 m
Breite 0,20 m
Stärke 0,05 m

e) Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.

f) Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.

f) Soweit es der Friedhofsträger für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 Buchst. a – d und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

g) Soweit es der Friedhofsträger für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 Buchst. a – d und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

Das Format darf das entsprechende Format für stehende Grabmale (Buchst. a – d) nicht überschreiten.

Das Format darf das entsprechende Format für stehende Grabmale (Buchst. a – d) nicht überschreiten.

